

Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2024

vom 06.03.2024

Aufgrund des § 14 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.08.2015 (BGBl. I S.1474) und § 11 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 278) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2024 erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2024

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Jahr 2024 wie folgt geöffnet sein:

Im Bereich der Gemeinde Unterdietfurt

Sonntag, 28.04.2024, Ort Mainbach 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
anlässlich des Frühlingsfestes der Baumschulen Staudinger

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.02.2023 außer Kraft.

Unterdietfurt, 06.03.2024

Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

